



# Wahlordnung des Elternbeirats

## der Grundschule Burgberg i.Allgäu

Der Elternbeirat der Grundschule Burgberg i.Allgäu (Grundschule) erlässt gemäß § 14 Abs. 2 BaySchO i.V.m. § 13 Abs. 2 BaySchO die nachfolgende Wahlordnung.

Der Elternbeirat hat in der Sitzung vom 14.09.2016 die Wahlordnung beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Schulleiter wurde hergestellt.

### § 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirates der Grundschule. Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. §§ 12 ff. BaySchO, Art. 64 ff BayEUG und die Vorschriften des BayVwVfG.

### § 2 Wahlorgan

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Briefwahl.

### § 4 Vorbereitung der Wahl

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. Der Termin für die Abgabe der Stimmzettel muss in den ersten sechs Wochen des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

## § 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die e-mail-Adresse des Elternbeirats eingereicht werden.

Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Hierfür wird den wählbaren Eltern ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

## § 6 Ausgabe der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden über die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag ausgegeben. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgeteilt.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

## § 7 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (zurzeit 8 Elternbeiräte) nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe am gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzten Wahltag im Sekretariat der Grundschule eintreffen.

## § 8 Rücklauf der Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von den Klassenleitern eingesammelt und bis zum festgesetzten Wahltag im Sekretariat der Grundschule abgegeben oder im Sekretariat abgegeben. Für die sichere Verwahrung der Stimmzettel bis zur Abgabe im Sekretariat sind die Klassenleiter verantwortlich. Im Schulhaus steht zusätzlich eine verschlossene Wahlurne zur Verfügung.

## § 9 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die nach Ablauf des festgesetzten Wahltages im Sekretariat eintreffen.

## § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss unter Beteiligung der Schulleitung.

Als Mitglied des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie als Aushang an der Eltern-Kind-Wand bekannt gegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten der Grundschule zu nehmen ist.

## § 11 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

## § 12 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem zuständigen Schulamt vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss oder das Schulamt die Wahl für ungültig zu erklären. Es sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

## § 13 Bekanntgabe

Diese Wahlordnung tritt am 15.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Die Wahlordnung wird über die Homepage der Grundschule sowie durch Auslage im Sekretariat der Grundschule bekannt gegeben.